

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in H. ., A. . plats .

Beflagten und Beschwerdagegner.

143

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wittenberg, Wilsen und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Rechtszulassung der Revision im dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. März 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision im dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt eine Altersrente. Das Berufungsgericht hat seine Klage abgewiesen, weil nicht erwiesen ist, daß der getötete Sohn des Klägers diesen vor dem Beginn der Verfolgung die zum Tode des Sohnes geführt hat, unterhalten hat oder daß er ihn, wenn er noch leben würde, unterhalten hätte.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht insoweit allein auf diesen von Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Das macht auch die Beschwerdebegründung nicht geltend.

Soweit der Kläger Ansprüche nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BGG in der Fassung des BGG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I, 1315) geltend machen will, kann er einen neuen Antrag gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 des BGG-Schlussgesetzes stellen. Hinsichtlich dieses Anspruchs ist die Zulassung der Revision nicht geboten, denn insoweit sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden. Das hat der erkennende Senat in dem dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellten Beschluss vom 19.11.1964 - IV ZB 583/65 - näher ausgeführt. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 209, 225 Abs. 1, § 97 ZPO.

Ancher

Johannsen

